

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.08.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0230 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Mai 2000

Vorlage vom: 04.08.2020

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung – AbfS vom 12. Mai 2000 wird zugestimmt.

Anlagen:

1. Entwurf_11.Satzung_Änderung Abfallsatzung
2. Änderungssynopse Abfallsatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04.08.2020

Die Abfallsatzung der Stadt Darmstadt regelt die Aufgaben der Abfallentsorgung; die Abfallgetrenntsammlung sowie die Durchführung der Abfalleinsammlung und im Kern die Abfallgebühren.

Die städtischen Abfallgebühren unterlagen seit dem Jahr 2008 keinen Erhöhungen. Allgemeine Preissteigerungen, Tarifierhöhungen sowie ein starker Einbruch im Bereich der Papiererlöse, machen es notwendig, eine Anpassung der Höhe der Abfallgebühren vorzunehmen.

1. Im Rahmen der Anpassung wurden an der grundsätzlichen Struktur des Abfallsammel-systems keine Änderungen vorgenommen. Der nun auf eine 2-wöchentliche Leerung der Wertstofftonne aufgrund der neu getroffenen Rahmenvereinbarung verkürzte Leerungs-intervall wurde ebenso aufgenommen (§5 Abs 2a) wie juristische und inhaltliche Klarstellungen zum Rückwärtsfahrverbot (§ 4, §14 AbfS).
2. Weiterhin sollen die Kleingärten und Erholungsgebiete ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden, um dem wachsenden Bioabfallbedarf bei gleichzeitig zunehmenden Verschmutzungen gerecht zu werden (§2, §7, § 8 §10).
3. Großer Handlungsbedarf besteht in der Bereitstellung des notwendigen Behältervolumens im Rahmen der sich ändernden Verpackungssituation im Altpapierbereich. Der stark wachsende Online-Handel bewirkt steigende großvolumige Kartonagen, die in der kleinen 120l PPK-Tonne nur nach aufwändiger Zerkleinerung verwertet werden kann und mehr Behältervolumen als seinerzeit geplant beanspruchen.
Das Stadtbild beeinträchtigen demzufolge viele Kartonagen, die den Behältern beigelegt werden. Der Satzungsentwurf sieht vor, die bestehende Entsorgungsstruktur zu erhalten, jedoch ab 1.1.2021 nur noch die 240l PPK-Tonne auszugeben (§5).
4. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um grammatikalische Anpassungen.
5. Die Gebührenkalkulation entspricht den Vorgaben des § 10 KAG und kann jederzeit eingesehen werden.

Die Satzungsänderung wurde intern mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann & Partner sowie dem Rechtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt.

Dem Entwurf der Änderungssatzung wurde von der Betriebskommission im Umlaufverfahren zugestimmt.

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer